



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr. 04/2025 vom 16.12.2025
Dok-Nr. 208967 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

Verordnung des MARKTES OBERSTDORF über den Ladenschluss im Markt Oberstdorf (Ladenschlussverordnung) vom 16.12.2025

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund Art. 5 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung

§ 1 Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

- (1) In den Verkaufsstellen im Markt Oberstdorf dürfen abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026 Güter des Tourismusbedarfes angeboten werden.
- (2) Folgende Güter sind hiervon umfasst: Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren.
- (3) Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufortes besonders typisch und charakteristisch sind

§ 2 Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2026 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Monate	Tage
Januar	01., 04., 25.
Februar	01., 08.
März	01., 29.
April	05., 06., 12.
Mai	03., 10., 14., 17., 24., 25.
Juni	04., 07., 14., 21., 28.

Juli	05., 12., 19., 26.
August	02., 09., 15., 16., 23., 30.
September	06., 13., 20., 27.
Oktober	03., 04., 11., 18.
Dezember	27.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 5 BayLadSchlG dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.
- (2) Der Art. 5 Abs. 2 Sätze 2, 3, 4 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden

§ 5 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2026

Oberstdorf, 16.12.2025

MARKT OBERSTDORF
gez.

Klaus King
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amsblatt-markt-oberstdorf/>
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.